

Projektvertrag

Die
Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH
Alte Bleiche 5, 65719 Hofheim am Taunus
nachstehend „RMV“ genannt

und
die
Teamname
Ansprechpartner
Kontaktdaten/Adresse
nachstehend „Projektpartner“ genannt

schließen folgenden Projektvertrag:

§ 1 **Vertragsgegenstand**

Der Projektpartner hat den von RMV und HOLM (Veranstalter) ausgelobten Ideenwettbewerb „Zukunftsmobilität“ (#IWZM) mit seinem Wettbewerbsbeitrag „XXX“ und damit das Recht zum Abschluss des Projektvertrages mit dem RMV gewonnen. Ziel dieses Projektvertrages ist die Realisierung eines Prototyps bzw. einer Demo im Modellcharakter. Die Präsentation der Ergebnisse erfolgt im Rahmen einer Abschlussveranstaltung.

§ 2 **Grundlagen des Vertrages**

Diesem Vertrag liegen die Teilnahmeunterlagen, die Ideenpräsentation inkl. Budgetkalkulation und Meilensteinplanung für die Umsetzung zu Grunde.

§ 3 **Leistungen des Projektpartners**

1. Der Projektpartner hat alle Leistungen zu erbringen, die zur Realisierung des Prototypen bzw. der Demo im Modellcharakter erforderlich sind.
2. Der Projektpartner stimmt die Leistungen mindestens zweimal im Monat im Rahmen von Statusmeetings mit den Veranstaltern ab. Darüber hinaus ist die Projektleitung des RMV unverzüglich insbesondere über auftretende zeitliche und inhaltliche Probleme zu informieren.
3. Der Projektpartner wird den RMV monatlich mittels eines Projektberichts über den Stand des Projekts unterrichten.
4. Ansprechpartner beim Projektpartner ist XXX.
Ansprechpartner beim RMV ist Markus Huber.
Ansprechpartner beim HOLM ist XXX.

§ 4 **Leistungen des RMV**

1. Der RMV stellt dem Projektpartner im ÖPNV-Lab@HOLM Büroflächen zur kostenfreien Nutzung während der Projektlaufzeit zur Verfügung.
2. Der RMV verschafft dem Projektpartner Zugang zu Experten zur Unterstützung bei der prototypischen Umsetzung der Projektidee.

§ 5 **Nutzungsrecht**

1. Der Projektpartner räumt dem RMV an den im Rahmen dieses Projektvertrags erzielten Ergebnissen und Erfindungen unwiderruflich und unkündbar jeweils ein übertrag- und unterlizenzierbares, nicht ausschließliches, räumlich und zeitlich unbeschränktes, in jeder beliebigen (System-) Umgebung ausübbares Recht ein, die Leistungsergebnisse im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form
 - zu nutzen, das heißt insbesondere dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden,
 - abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten oder auf anderem Wege umzugestalten,
 - auf einem beliebigen Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, insbesondere nichtöffentlich oder öffentlich wiederzugeben, auch durch Senden, Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger und Funksendungen, sowie öffentlich mit Ausnahme eines Quellcodes zugänglich zu machen,
 - in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten einzusetzen, einschließlich des Rechts, die Leistungsergebnisse, den Nutzern der vorgenannten Datenbanken, Netze und Online-Dienste zur Recherche und zum Abruf mittels vom Auftraggeber gewählter Tools bzw. zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen,
 - durch Dritte nutzen und bearbeiten oder für den Auftraggeber betreiben zu lassen, nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen,
 - in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten,

Im Hinblick auf Software erstreckt sich das Nutzungsrecht auch auf deren Objekt- und Quellcode und die zugehörigen Dokumentationen.

Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die Leistungsergebnisse in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen sowie auf sonstige für die Ausübung der Nutzungsrechte notwendige Materialien wie beispielsweise Analysen, Lasten- bzw. Pflichtenhefte, Konzepte und Beschreibungen.

§ 6 **Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

Die Federführung hinsichtlich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit liegt bei den Veranstaltern. Der Projektpartner erklärt sich mit der Veröffentlichung seines Wettbewerbsbeitrags bzw. seiner Projektergebnisse einverstanden und wird die Veranstalter bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit unterstützen.

§ 7 **Geheimhaltung**

Der Projektpartner verpflichtet sich, alle ihm während der Leistungserbringung zugänglich gewordene Daten, Informationen und Ergebnisse vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe von Daten und Ergebnissen an Dritte bedarf der Zustimmung des RMV.

§ 8 **Finanzierung**

1. Der Projektpartner erhält vom RMV eine Kofinanzierung zur Umsetzung der Projektidee in Höhe von **XX.XXX** € entsprechend der mit dem Wettbewerbsbeitrag eingereichten Budgetkalkulation. Dieses Budget kann für Sach- und Personalkosten eingesetzt werden.
2. Unmittelbar nach Projektbeginn wird zwischen den Vertragspartnern auf Grundlage der eingereichten Budgetkalkulation und des Meilensteinplans ein Zahlungsplan vereinbart, der Vertragsgegenstand wird. Die erforderlichen Anschaffungen erfolgen im Namen und auf Rechnung des RMV zulasten des Projektbudgets und verbleiben nach Projektabschluss im Eigentum des RMV.

§ 9 **Vertragsbeginn und -laufzeit**

Dieser Vertrag tritt mit vollständiger Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Vorstellung des Prototyps im Rahmen der Abschlussveranstaltung, vsl. am XX.XX.2019. Allgemein wird vereinbart, dass die Projektumsetzung in 2019 abzuschließen ist.

§ 10 **Besondere Vereinbarungen**

1. Der Projektpartner muss über eine ausreichend dimensionierte Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers verfügen.
2. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
3. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen oder Zusicherungen zu diesem Vertrag sind unwirksam.
4. Die Vertragspartner regeln alle sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Fragen in gegenseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit.
5. Ergibt sich aus wichtigen Gründen, insbesondere aus gesetzlichen Maßnahmen, dass Änderungen oder Ergänzungen der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen zur Wahrung der darin festgelegten Interessen eines Vertragspartners erforderlich werden, so sind sie unverzüglich in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu vereinbaren.

6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH

Hofheim am Taunus, den

.....
XXX
Funktion

.....
XXX
Funktion

Projektpartner

Ort, den

.....
XXX
Funktion
Funktion

Entwurf